

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. LV.

Bern, den 2. Nov. 1799. (II. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. Stk.

(Fortsetzung.)

Euter ist Hubers Meinung, glaubt aber, die Municipalitát habe nicht das Recht gehabt, Bürger, die schon zum Dienst des Vaterlandes berufen waren, zu einer andern Stelle zu wählen, und dafür will er diese Wahlen cassiren; denn sonst würde Unmoralitát und Feigheit gepflanzt werden.

Núce hingegen stimmt in allem Huber bei, denn was nicht verboten ist, ist erlaubt, und also konnte die Gemeinde Solothurn wählen, wo sie wollte; für die Zukunft aber können wir das Municipalgesetz nach dem Vortheil des Staats abändern, und die erforderlichen Einschränkungen beifügen.

Uderwerth anerkennt auch diese Wahlen für gültig, und will für die Zukunft hierüber kein weiteres Gesetz machen, weil dieses wegen der neuen Militäreinrichtung überflüssig ist, denn, da nun jede Gemeinde ein bestimmtes Contingent zu liefern hat, so kann der Staat durch solche angetragne Beschränkungen in der Wahlfähigkeit nichts gewinnen.

Die Frage, ob über diesen Gegenstand ein Gesetz gemacht werden soll, wird an die Municipalitätscommission gewiesen, und die Wahlen der Gemeinde Solothurn für gültig erklärt.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Prämien.

Auf Kuhns Antrag wird der Gegenstand an die Commission zurückgewiesen, um im allgemeinen behandelt zu werden.

Schlumpf wünscht, daß diese Abgabe ablöslich erklärt, und Perighe und Secretan in der Commission ersetzt werden; dieser letztere Antrag wird ebenfalls angenommen, und der Commission Legler und Schwab beigeordnet.

Noch im Namen der Militärcommission legt folgendes Gutachten vor:

Der große Rath, an den Senat.

Auf die Bittschrift der Bürger Jos. Wickh und Joh. Bucher, Municipalbeamte der Gemeinde Marbach, im Entlibuch, welche verschiedene Einfragen über den Sinn des Gesetzes vom 17ten Herbstmonat 1799 machen, hat der große Rath in Erwägung gezogen:

Daß die Dringlichkeit der durch erwähntes Gesetz verordneten Rekrutierung nicht zulasse, dormalen ein allgemeines Gesetz mit der gehörigen Vollständigkeit über die nähern Bestimmungen des Loosziehens zu verfassen;

Daß auch ein solch allgemeines Gesetz in den Gemeinden, die wirklich ihre Rekruten durch das Loos gewählt haben, ohne daß dabei einige Reclamation oder Mißvergnügen eingetreten ist, sehr leicht nachtheilige Irrungen und die Zernichtung dieser bereits gemachten Auswahlen veranlassen könnte;

Daß endlich auch der Gang der Gesetzgebung zu viele Zeit erheische, um die einzelnen zweifelhaften Fälle besonders zu entscheiden.

Aus diesen Beweggründen hat der gr. Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

1. Die Bittschrift der obgemeldten B. Jos. Wickh und Joh. Bucher wird dem Vollziehungsdirektorium zugewiesen.

2. Das Vollziehungsdirektorium wird hiemit bevollmächtigt, diejenigen Reclamationen oder Einfragen, welche in zweifelhaften Fällen über das Gesetz vom 17. Herbstm. 1799. wegen eines Vaterlandsvertheidigers auf die Zahl von hundert Weibbürgern einlangen möchten, oder bereits eingelangt sind, nach dem Sinne und Geist dieses Gesetzes zu entscheiden.

Escher: Schon als wir das Gesetz über

Stellung von Soldaten durch die Urversammlungen machten, erwartete ich große Schwierigkeiten in seiner Ausführung, und fand das selbe unzweckmäßig und unvollständig. Hier zeigt sich bereits eine dieser Schwierigkeiten, und andere werden wohl noch nachfolgen. Nun findet die Commission, es sey zu schwierig, dieses Gesetz gehörig zu erläutern und näher zu bestimmen, und will also diese Bestimmungen alle dem Direktorium überlassen; allein keine Schwierigkeiten sollen uns abhalten, die Gesetze gehörig zu bestimmen, so daß so wenig als möglich Willkühr in ihrer Ausübung statt hat, denn sonst geben wir die Bürger des Staats der Willkühr der vollziehenden Macht preis, statt sie nur den Bestimmungen der Gesetze zu unterwerfen. Was nun die Sache selbst betrifft, so sehe ich keine besondern Schwierigkeiten in dem vorliegenden Fall; man behauptete zwar, jenes Gesetz müsse gar keine Ausnahmen zulassen; ist dieses, so müssen auch alle unverehrlichten Repräsentanten, und andere Beamte der Republik in ihren Gemeinden für diesen Militärdienst das Loos ziehen, welches man aber wohl nicht zulassen will; nehmen wir aber uns selbst hiervon aus, warum sollten nicht auch die übrigen Beamten ausgenommen werden, welche besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkt so wichtig auf ihren Stellen sind, als mancher aus uns; ich fordere also, daß das Gesetz, welches die Municipalbeamten vom Elitendienst ausnimmt, auch auf diesen Militärdienst angewandt werde, und also die Municipalbeamten von dem Loosziehen für die stehenden Truppen befreie; diese Ausnahme wird um so weniger Schwierigkeiten haben, da gewiß wenigen Gemeinden zu Sinne kam, ihre Municipalbeamten das Loos ziehen zu machen.

Koch gesteht, daß er im Grund Eschers Grundsätze beistimmen muß; allein die Frage ist jetzt, sind dieselben in dem gegenwärtigen Fall anwendbar? ich glaube nein. Ueberhaupt ist unser Gesetz unvollständig gewesen, und da dasselbe innert 14 Tagen in Ausübung gebracht werden muß, so ist es unmöglich nun noch ein Erläuterungsgesetz beizufügen, und folglich bleibt uns nichts übrig, als die Ausübung und also auch die Entscheidung über diese vorliegende Fälle dem Direktorium zu überlassen, sobald wir aber in den Fall kommen, neue ähnliche

Verfügungen zu treffen, so ist es dann durchaus nothwendig, dieselben näher zu bestimmen, und dasjenige beizufügen, was Escher schon jetzt wünscht; ich stimme also für Annahme des Gutachtens.

Huber ist nicht in Eschers Grundsätzen, findet aber dessen ungeachtet seinen Vorschlag zweckmäßiger und anwendbarer, als den der Commission; denn diese Frage muß doch bestimmt entschieden werden, und es ist eine zweckmäßige Begünstigung für die Municipalbeamten, wenn wir sie von dem Loosziehen für Stellung dieser stehenden Truppen ausnehmen. Die übrigen Schwierigkeiten aber, die über die Ausübung dieses Gesetzes entstehen mögen, kann man dem Direktorium zur Entscheidung überlassen.

Zimmermann stimmt dem Antrag der Commission bei, weil sonst die Ausübung unsers Gesetzes über Stellung der Soldaten für die stehenden Truppen der Republik zu große Schwierigkeiten leiden würde, denn wenn wir nun die vorgeschlagene erläuternde Ausnahme beifügen wollten, so müßten noch weit mehrere festgesetzt werden, und dieses überlassen wir besser dem Direktorium.

Koch will sich gerne mit Hubern vereinigen. Das Gutachten wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Koch im Namen der gleichen Commission schlägt vor, in dem den 14ten d. M. bestimmten Besoldungsetat die Aenderung zu treffen, daß den Lientenants der Cavallerie zwei, und den Hauptleuten drei Rationen Fourage, und daß gegen den Infanterie-Bataillons-Chefs nur zwei Rationen Fourage gegeben werde. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

I n l ä n d i s c h e N a c h r i c h t e n.
Fortsetzung der Relation über die Rücknahme von Zürich.

Am 26ten (Sept.) des Morgens gegen 6. Uhr, begann das Feuer wieder; die Division des Gen. Lorge grif an, und unter einem äußerst hartnäckigen Kampf drang sie nach und nach in einer schiefen Schlachtordnung, deren rechter Flügel sich an die Limmat, der linke sich an